

Das Altenteil

Gerhard Riedemann

In einem in der Vergangenheit stark von der Landwirtschaft geprägten Dorf wie Mosheim steht der Übergabevertrag in enger Verbindung mit der Übergabe eines Hofes an einen Nachkommen. Solch ein Vertrag regelt z.B. die Übergabe eines Hofes, einer Immobilie, eines Betriebes oder eines Wohnhauses. In ihm werden die Modalitäten der Übergabe genau festgelegt. Mögliche

Gegenleistungen des Übernehmers sind unter anderem das Wohnrecht, Pflege- und Betreuungsleistungen oder auch die Zahlung einer Rente.

Ein Übergabevertrag muss notariell beurkundet werden. Deshalb wird der Inhalt von den Übergebern und den Übernehmern mit einem Notar oder zuvor mit einem Rechtsanwalt oder Steuerberater eingehend erörtert.

Ein Übergabevertrag vom 12. Juni 1891:

Zwischen 1. dem Landwirt Heinrich Schmidt und dessen Ehefrau Maria Elisabeth gebor. Jungmann zu Mosheim als Uebergeber, 2. deren Sohn Heinrich Schmidt, daselbst als Uebernehmer wurde heute folgender Uebergabevertrag verabredet und abgeschlossen.

§ 1

Die vorstehend sub 1 Genannten übergeben dem ad 2 Bezeichneten ihren gesamten Grundbesitz, wie derselbe in den hier beigelegten Katasterauszügen näher beschrieben ist, nebst allen Vieh, Schiff und Geschirr mit allen Rechten, Pflichten und Lasten für die Anschlußsumme von 10 200 Mark unter den nachstehenden Bedingungen.

§ 2

Für die Richtigkeit der in den Katasterauszügen angegebenen Flächeninhalte wird keine Gewähr geleistet.

§ 3

Die Anschlußsumme wird durch nachstehende Zahlungen, welche Uebernehmer zu leisten hat, verwendet:

An die Geschwister des Uebernehmers an Erbgelder:
Carl Schmidt 5100 Mk, Elise Schmidt 5100 Mk, welche mit 4% vom 1. August 1891 ab zu verzinsen und auf Verlangen nach diesem Tage zu zahlen sind.

§ 4

Bei der Verheiratung der beiden Geschwistern des Uebernehmers hat

Letzterer denselben nach deren Wahl je eine Kuh oder 200 Mark zu liefern.

§ 5

Der Uebernehmer hat den Uebergebern folgenden Einsitz zu gewähren. Die alleinige Benutzung der über der Wohnstube gelegenen Stube nebst Kammer daran; die Mitbenutzung der Küche und des Siedekessels; sowie auch der Wohnstube, den vierten Teil des oberen Hausbodens, sowie des Kellers.

§ 6

An Auszug ist den Uebergebern, welcher bei dem Tode eines derselben ungeschmälert fortbesteht, zu liefern

Weiter siehe nächste Seite

ES DÜRFTE INTERESSANT SEIN, DIE ORIGINALTEXTE VON ÜBERGABEVERTRÄGEN AUS DER VERGANGENHEIT KENNEN ZU LERNEN.

und zwar jährlich: 4 Viertel Korn, 2 Viertel Weizen, 8 Viertel Kartoffeln, 2 Metzen Erbsen, 4 Metzen Winter-saamen, 4 Pfund Wolle, 6 Steigen Eier, 2 fette Gänse, die eine zu Martini, die andere zu Weihnachten lieferbar, 1 fettes Schwein, welches 2 Centner wiegen und im Winter jeden Jahres geliefert werden muß, 8 Gebunde Flachs (4 Gebunde Früh- und 4 Gebunde Herbst-Flachs), den vierten Theil des Grabelandes im Garten am Ostheimer Wege, den vierten Theil des geerntet werdenden Obstes, sowie der Kraut- und der gelben Rübenpflanzung,

der Milchnutzen von einer Kuh, die sich die Uebergeber jährlich auszusuchen haben, welche der Uebernehmer mit den seinigen frei zu füttern hat. Das von der Kuh fallende Kalb gehört ebenfalls den Uebergebern.

§ 7

Was von den Auszugsberechtigungen der Uebergeber bei deren Tode übrig bzwse nicht geliefert ist, fällt an den Uebernehmer, wofür er diese auf seine alleinige Kosten standesgemäß beerdigen lassen muß. Was die Uebergeber an barem Gelde bzw. Ausständen hinterlassen hat, fällt an

die in § 3 genannten Geschwister des Uebernehmers.

§ 8

Beim Ableben der Uebergeber verbleiben die im § 5 Abs. 1 genannten Wohnräume den Geschwistern des Uebernehmers bis zu ihrer Verheirathung zur alleinigen freien Benutzung.

§ 9

Zum Schluß behalten sich die Uebergeber noch freien Brand vor, sowie desgleichen freie Wäsche.

§ 10

Die den Uebergebern und den Geschwistern des Uebernehmers in dem vorstehenden Vertrage zuerkannten Rechte repräsentieren einen jährlichen Wert von 120 Mark.

§ 11

Die durch diesen Vertrag entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Mosheim, am 12ten Juni 1891

Die Uebergeber
Der Uebernehmer

gez. Heinrich Schmidt
gez. Heinrich Schmidt
gez. Marie Elisabeth Schmidt



Hof von Heinrich Schmidt 1911, von links: Sohn Karl mit Fohlen, Bruder Karl am Gespann, Heinrich Schmidt auf der Treppe, am Fenster: Ehefrau Katharina mit Tochter Lieschen.

Ein Übergabevertrag vom 10. November 1904

Ansatzvertrag zwischen:

dem Tagelöhner Justus Wenderoth, 50 Jahre alt, und dessen Ehefrau Martha Elisabeth, geb. Momberg, 56 Jahre alt, zu Mosheim als Übergeber einerseits und

dem Drechsler Elias Wenderoth zu Mosheim als Übernehmer andererseits ist heute folgender Ansatzvertrag verabredet und geschlossen worden.

§ 1

Die zu 1 genannten Eheleute übertragen ihrem zu 2 genannten Sohn den ihnen zustehenden Grundbesitz, eingetragen im Grundbuche von Mosheim, Artikel 68, und wo derselbe sonst noch eingetragen sein sollte, nebst allem Schiff und Geschirr, toten und lebenden Inventar mit Ausnahme der im § 5 benannten Gegenstände zum alleinigen Eigentum und zur Anschlagssumme von 2100M.

§ 2

Die Anschlagssumme ist durch Leistung folgender Zahlungen zu verwenden,

An Heinrich Wollenhaupt,
Mosheim

Darlehen	1350 M
Adam Wenderoth Mosheim	
Erbgeld	600 M
die Eltern Notgeld	150 M
Sa.	2100 M

§ 3

Der Übernehmer hat den zu 1 genannten Eheleuten folgende Ein- und Auszugsleistungen zu gewähren, die Stubenkammer im oberen Stock zum Wohn- und Schlafräum und weiter den Aufenthalt in der gemeinsamen und gewärmten Wohnstube zu gestatten.

Einen Raum im Keller und auf dem Boden zur Aufbewahrung der notwendigen Sachen,

Mitbenutzung der gemeinsamen Küche und der Räucher- und Speisekammer, den 3. Teil des Gartens gut gedüngt und den 3. Teil des Obstes, täglich einen halben Schoppen Milch, wöchentlich 6 Pfund Brod und 2 Pfund weißes Mehl,

jährlich 6 Centner gute Speisekartoffeln zu Michaelis zu liefern, jährlich 50 Pfund Schweinefleisch im Winter auf Wunsch zu liefern, für reine und ganze Wäsche zu sorgen,

einen Raum zum Aufenthalt des Hundes und zum Unterstellen des Wagens,

Verpflegung an kranken Tagen, Standesgemäße Beerdigung.

Das Notgeld von 150 M auf Verlangen entweder in kleinen Raten oder in einer Summe zu bezahlen.

§ 4

Der Auszug darf nicht vertragen werden.

§ 5

Von den vorhandenen Mobilien soll der ledige Sohn Adam Wenderoth, 10 Jahre alt, erhalten:

- a. den Kleiderschrank der Mutter,
- b. den Eichenkasten,
- c. den Tisch und die 4 Stühle der Mutter,
- d. den Schwengestock und den Hechelstuhl,
- e. zwei volle Betten und Bettstellen, ein noch neues und ein altes,
- f. ein gutes Wagentuch (mit dem Namen des Vaters),
- g. ein Dutzend gute leinene Säcke.

§ 6

Den Sohn Adam in jeder Weise zu unterstützen, solange er noch in die Schule geht, und ihn auf Wunsch dann ein Handwerk 3 Jahre lang lernen zu lassen.

Die baren Auslagen dabei dürfen 30 Mark pro Jahr nicht übersteigen.

§ 7

Die Auszugskammer soll auch die Einsitzstube für den Sohn Adam sein, und zwar solange er ledig ist, und soll dieselbe auch zur Aufbewahrung seiner Sachen dienen.

Weiter siehe nächste Seite

§ 8

Die bare Herausgift an Adam Wenderoth ist vom 14. Lebensjahr an mit 4 % pro anno zu verzinsen, und sollen die Zinsen mit zur Anschaffung von Kleidungsstücken während der Lehrzeit dienen.

§ 9

Alles, was beim Tode der Eltern an Notgeld und Auszugsleistungen übrig bleibt, fällt dem neuen Eigentümer zu; in die hinterlassenen Mobiliengegenstände der Eltern sollen sich die Brüder gleichmäßig teilen. Beim Tode eines der Übergeber sind die Auszugsleistungen dem Überlebenden ungeschmälert weiter zu gewähren.

§ 10

Über die ausbedungenen Rechte und Forderungen soll ein Eintrag in das Grundbuch beantragt werden.

§ 11

Die zu 1 genannten Eheleute Wenderoth bewilligen hiernach, daß der

Sohn, Drechsler Elias Wenderoth zu Mosheim, als neuer Eigentümer der im Grundbuch von Mosheim, Art. 68, eingetragenen Grundstücke im Grundbuche eingetragen werde.

Der neue Eigentümer Elias Wenderoth beantragt die Eintragung der Eigentümerveränderung im Grundbuche.

§ 12

Der neue Eigentümer bewilligt und beantragt folgende Einträge als Belastung der hierin genannten Stücke in das Grundbuch:

in Abteilung 2 „Einsitz- und Auszugsrechte“ für die Eheleute Tagelöhner Justus Wenderoth und Martha Elisabeth, geb. Momberg, zu Mosheim nach Ansatzvertrag vom 10. November 1904,

in Abteilung 3 „150 M Not- und Zehr-geld“ für die Eheleute Tagelöhner Justus Wenderoth und Martha Elisabeth, geb. Momberg, zu Mosheim nach Ansatzvertrag vom 10. November 1904, Abteilung 2 „Einsitz- und sonstige Rechte“ für den ledigen

Adam Wenderoth zu Mosheim nach Maßgabe des Ansatzvertrages vom 10. November 1904.

§ 13

Der Wert der Einsitz- und Auszugsleistungen etc an die zu 1 genannten Eltern beträgt pro Jahr 69 M, der Wert der Einsitz- und sonstigen Rechte des ledigen Adam Wenderoth beträgt pro Jahr 10 M.

§ 14

Die durch diesen Vertrag entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Mosheim, den 10. November 1904

Die Übergeber
Der Übernehmer

gez. Justus Wenderoth
gez. Elias Wenderoth
gez. Martha Elisabeth geborene Momberg
Drechsler

Ein Übergabevertrag vom 1. 1. 1953

Zwischen dem Schuhmacher Karl Hain und seiner Ehefrau Anna Elisabeth, geb. Lotzgeselle, in Mosheim Nr. 73 und seinen beiden Kindern Anna Katharina Riedemann, geb. Hain, in Mosheim Nr. 73

und Lina Elisabeth Marx, geb. Hain, in Waßmuthshausen Nr. 31

wird heute folgender Übergabevertrag geschlossen:

Karl Hain übergibt seinen Grundbesitz nebst Inventar an seine Tochter Anna Katharina Riedemann, geb. Hain, mit allem lebenden und toten landwirtschaftlichen Inventar.

Die Übernehmerin gewährt ihren Eltern folgendes Altenteil:

a. Freie Wohnung, freies Licht und freie Heizung in der im ptr. des Hauses Nr. 73 neben der Küche gelegenen Wohnung, freies Mitbenutzungsrecht an der Küche, Waschküche, Schlachtfass, Backofen, Kellerraum, am Holz- und Kohlenplatz nach Wahl der Berechtigten, ferner freies Mitbenutzungsrecht an der Räucherammer, freien Zugang zu allen übrigen Räumen des Hauses, der Wirtschaftsgebäude, Stall und Scheune, zum Garten und den übrigen Ländereien, freie Instandhaltung der Einsitzräume.

b. Freies Essen und Trinken am Tisch der Übernehmerin, so wie diese es selbst genießt.

Statt freies Essen und Trinken am

Tisch der Übernehmerin können die Auszügler folgende Auszugsleistungen verlangen:

Jährlich: 6 Ctr. Roggen, 2 Ctr. Weizen, 8 Ctr. Kartoffeln, eine fette Gans mit Federn zwischen Martini und Weihnachten, ein fettes Schwein im Schlachtgewicht von 200 Pfund zur ortsüblichen Schlachtezeit mit sämtlichen Zutaten und Obst und Gemüse aus dem Garten zum persönlichen Bedarf.

Wöchentlich: 1 Pfund Butter und 7 Eier, 1 Ltr. frische Vollmilch und jeden Freitag 2 Ltr. Milch.

Freies Waschen, Stopfen und Flickern, wenn die Berechtigten infolge Alters oder Krankheit diese Arbeit nicht mehr leisten können.

Freie Pflege und Wartung in kranken und alten Tagen und freie Behandlung durch den Arzt einschl. Apotheke.

e. Freies, standesgemäßes Begräbnis.

f. Beim Tode eines Berechtigten verringert sich der Auszug um 1/3.

Eine dingliche Eintragung obigen Altenteils durch Grundbucheintragung erfolgt nur auf Wunsch der Berechtigten.

Die Übernehmerin hat ihrer Schwester Frau Lina Marx, geb. Hain, ein Abfindungsgeld von DM 3000,- zu zahlen. Dieser Betrag ist ab 1.1.1953 mit 4 Prozent zu verzinsen und bis zum 1.1.1955 zu zahlen.

Sämtliche entstehenden Kosten tragen die Übernehmer.

Wohnhaus und Scheune mit Stall von Karl Hain, 1952.



Ein Übergabevertrag vom 27. 6. 1973 (in Auszügen)

zwischen
den Eheleuten Heinz Wiegand, geb.
1.8.1920, und Dorothea Wiegand, geb.
Reisse, geb. 6.8.1923, 3589 Mosheim,
Nr. 3, Übergeber,
und deren Sohn Ernst Gerhard Wie-
gand, geb. 30.4.1951, 3589 Mosheim,
Nr. 3, Übernehmer
wird folgender Übergabevertrag ge-
schlossen:

§ 1

Der Landwirt Heinz Wiegand und
dessen Ehefrau Dorothea Wiegand,
geb. Reisse, 3589 Mosheim, Nr. 3
übergeben ihren gesamten landwirt-
schaftlichen Besitz, wie es verzeich-
net ist im Grundbuch von Mosheim.
(...) Mitübergeben wird das gesamte
lebende und tote Inventar.

§ 2

Die Übergabe erfolgt mit Wirkung
vom 1.7.1973. Mit der Übernahme
gehen sämtliche Lasten und Nutzun-
gen sowie alle Gefahren auf den
Übernehmer über. Der Übernehmer
tritt in die laufenden Verbindlichkei-
ten ein. Es wird nicht gehaftet für
offene oder versteckte Mängel.
Gewährleistungsansprüche aller Art
sind ausgeschlossen.

§ 3

Der Übernehmer verpflichtet sich,
den Übergebern bis an ihr Lebens-
ende den nachfolgenden Einsitz und

Auszug zu gewähren, der im Grund-
buch dinglich zu sichern ist, löschar
bei Vorlage der Sterbenachweise.

A) Einsitz

Freies Wohnrecht im Haus Nr. 3, und
zwar in den von den Übergebern zur
Zeit bewohnten Räumen im Parterre
(Wohn- und Schlafzimmer).

Freies Licht sowie Übernahme weite-
rer Stromkosten, die in einem ange-
messenen Rahmen zu halten sind.
Freies Wasser, Freistellung von
Schornsteinfegergebühren.

Mitbenutzung der Waschküche, der
Waschgerätschaften, der Badeeinrich-
tung mit WC, des Gefrierfaches und
der Gefriertruhe.

Freier Zugang zu allen Räumen im
Haus, zu den Wirtschaftsgebäuden,
den Ländereien und dem Hausgarten.
Angemessener Anteil am Kellerraum
und Hausboden, Recht am Wäsche-
trocknen im Hausgarten und auf dem
Hausboden.

B) Auszug

Freie Verköstigung am Tisch des Hau-
ses mit dem Tage der Übernahme.
Schonkost in kranken Tagen nach
ärztlicher Verordnung.

Freier Brand bzw. den erforderlichen
flüssigen oder festen Brennstoff für
die jeweils vorhandene Heizungsein-
richtung, ofenfertig zu liefern sowie
in Krankheitsfällen Unterhaltung der

Ofen- und Heizungseinrichtung.

Freie Instandhaltung der Einsitz-
räume.

Freies Waschen, Bügeln und Flickern
aller Wäsche.

Gute Pflege in alten und kranken
Tagen, soweit dies in den Einsitzräu-
men möglich ist.

Freies standesgemäßes und christli-
ches Begräbnis.

Anstelle der ausbedungenen freien
Verköstigung können die Berechtig-
ten auf Wunsch die Lieferung des
nachfolgenden Naturalauszuges ver-
langen, der sich außer dem Brand
beim Tod eines der Berechtigten um
1/3 ermäßigt.

jährlich:

Ein Taschengeld in Höhe von DM
350. Die Übergeber können ersatz-
weise auch die Lieferung von 17,5 Ztr.
Weizen verlangen.

wöchentlich:

6 Pfd. Brot

1 „ frische Molkereibutter

10 frische Hühnereier.

täglich:

1 Ltr. Vollmich.

Was von den Auszugsleistungen beim
Tode der Berechtigten im Rückstand
geblieben ist, gilt zugunsten des
Übernehmers als verfallen.

§ 4

Die Übergeber behalten sich bis zu ihrem Tode das Recht vor, den auf dem Betrieb vorhandenen PKW zu benutzen, notfalls nebst Zurverfügungstellung eines Fahrers. Die Benutzung und Gestellung des Fahrers kann nicht zur Unzeit verlangt werden und muß für den Betrieb im tragbaren Rahmen liegen.

§ 5

Sollte der Übernehmer oder sein Rechtsnachfolger das ihm übertragene Grundvermögen 10 Jahre nach Abschluß des Übergabevertrages veräußern, so hat er von dem Verkaufserlös 35 % an die Übergeber auszu zahlen. Das gleiche gilt, wenn er Grundstücke veräußert, die größer als 2 ha sind. Teilveräußerungen innerhalb von 3 Jahren werden zusammengerechnet.

Der Ausgleichsanspruch entfällt, wenn die Veräußerung vorgenommen wird zum Zwecke der Verbesserung der Agrar-

struktur und gleichwertiges Land dafür gekauft wird.

Er entfällt auch bei Enteignung oder beim Verkauf von Grundstücken zur Verhinderung einer Enteignung. Es braucht in diesem Falle kein Ersatzland gekauft werden.

§ 6

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassung und Umschreibung, die Kos-

ten des Genehmigungsverfahrens und alle mit dem Eigentumswechsel entstehenden Gebühren, Abgaben und Steuern trägt der Übernehmer.

Die Übergeber sind auch berechtigt, anstelle der Naturalien die Erzeugerpreise zu verlangen. Die Naturalien können auch außerhalb von Mosheim verzehrt werden, jedoch ist der Übernehmer dann nicht verpflichtet, sie ihnen zu bringen.



*Hof Wiegand
(Zeichnung),
zirka 1948.*